

Vereinbarung
zwischen dem Landkreis Nienburg/Weser
nachfolgend "Landkreis" genannt
und den
Berufsbildenden Schulen Nienburg
nachfolgend "Schule" genannt

**über die Regeln für die Übertragung der Handlungs- und
Ressourcenverantwortung**

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Der Landkreis überträgt ~~vom-seit~~ 1.1.2013 ~~an~~ die Handlungs- und Ressourcenverantwortung (Budgetierung) nach veränderten Regelungen auf die in seiner Trägerschaft befindlichen Berufsbildenden Schulen Nienburg. Diese Vereinbarung bestimmt Rahmen und Grundsätze der Budgetierung.
- (2) Der Landkreis behält sich vor, aus wichtigen Gründen diese Vereinbarung zu beenden. Als wichtige Gründe werden u. a. wesentliche Beanstandungen oder die Gefährdung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes angesehen.
- (3) Die Schule kann die Vereinbarung beenden, wenn der Landkreis diese nicht einhält. Eine Beendigung ist außerdem möglich, wenn die Schule die personellen Anforderungen, die mit der Aufgabenübertragung verbunden sind, nicht mehr erfüllen kann.
- (4) Über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Beendigung und die Rückübertragung der Aufgaben verständigen sich Schule und Landkreis einvernehmlich.
- (5) Der ~~Fachdienst Schule und Kultur~~ Fachbereich Bildung steht der Schule zur Klärung von Fragen zur Verfügung und ist berechtigt, die Durchführung der Budgetierung durch die Schule jederzeit zu überprüfen. Er kann darüber hinaus im Schulvorstand an den investiven Planungen mitwirken.
- (6) Der Fachbereich Rechnungsprüfung des Landkreises ist im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt, Prüfungen zur Einhaltung des Rahmens und der Grundsätze der Budgetierung, ohne vorherige Anmeldung, an Ort und Stelle durchzuführen.

**§ 2
Umfang der Aufgabenübertragung**

- (1) Durch die Übertragung der Handlungs- und Ressourcenverantwortung bestimmt die Schule ihre Prioritäten und Ziele selbstständig, wobei sie die Regelungen dieser Vereinbarung und rechtliche Vorgaben zu beachten hat.
Durch die Übertragung der Ressourcenverantwortung handelt die Schule finanziell eigenverantwortlich und verwaltet die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbstständig, indem sie folgende, für den Schulbetrieb relevante Konten bewirtschaftet:

Ertragskonten:

21170.314700 Zuschüsse für laufende Zwecke von privaten Unternehmen (Spenden)

21170.331100 Verwaltungsgebühren

21170.332100 Benutzungsgebühren und ähnliche Erträge

21170.342100 Erträge aus Verkauf

21170.346100 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte

21170.359100 Andere sonstige Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit

Aufwandskonten:

21170.422100 Unterhaltung des beweglichen Vermögens

21170.422200 Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände (unter 15.000,- € netto)

21170.423100 Mieten und Pachten

21170.427100 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

21170.428100 Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten

21170.442900 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten

21170.443100 Geschäftsaufwendungen

21170.443150 Reisekosten aus LOGA

Investive Konten:

21170.072000 Betriebs- und Geschäftsausstattung

- (2) Im investiven Bereich werden der Schule die Haushaltsmittel ~~der Produktkonten 21170.072000 und 21170.075000~~ zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Mit diesen Geldern stattet die Schule ihre allgemeinen Unterrichtsräume, Fachunterrichtsräume sowie die Arbeitsplätze des Lehr- und Verwaltungspersonals aus und beschafft die für den Unterricht notwendige Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie die sonstigen beweglichen Vermögensgegenstände.
- (3) Der Schulvorstand entscheidet gem. § 38a Abs. 2 Nr. 2 NSchG über den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Entscheidungen über die Planung für das jeweilige Haushaltsjahr trifft der Schulvorstand. Einzelmaßnahmen, deren Investitionsvolumen 15.000,- € brutto übersteigen, sind in der Haushaltsplanung einzeln aufzuführen, anzumelden und dem ~~Schulausschuss~~ Fachausschuss vorzustellen.
- (4) Die vorgenannten Produktkonten im Ergebnis- und Finanzhaushalt bilden das Budget der Schule.
- (5) Von der Übertragung der Handlungs- und Ressourcenverantwortung sind folgende Punkte ausgenommen:
- Die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulgebäude und des Schulgrundstücks, wozu auch die Energieversorgung und die Reinigung des Gebäudes zählen, verbleibt beim Fachdienst Liegenschaften.
 - Für alle Angelegenheiten, die das kreiseigene Personal an der Schule betreffen, ist weiterhin der Fachdienst Personalwirtschaft zuständig.
 - Alle Versicherungsangelegenheiten (Schülerunfallversicherung, Gebäudeversicherungen, Fahrzeugversicherungen etc.) verbleiben in der Zuständigkeit der Fachdienste Liegenschaften und Finanzwirtschaft.
 - Soweit die Zuständigkeit im Einzelfall unklar ist, erfolgt eine Absprache zwischen Landkreis und Schule.
- (6) Die Inventarverantwortlichkeit liegt bei der Schulleitung. ~~Die Übereignung von Eigentum im Besitz der Schule ist nur in Abstimmung mit dem Landkreis zulässig.~~ Die Ent-

sorgung von Vermögensgegenständen hat die Schule dem Landkreis unmittelbar anzuzeigen. Die Entsorgung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungswert mehr als 1.000 € betrug oder einen Restbuchwert von 100 € hat, ist vorher mit dem ~~Fachdienst Schule und Kultur~~Fachbereich Bildung abzustimmen.

- (7) Der Landkreis wird der Schule Haushaltsmittel in ausreichender Höhe für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung stellen. ~~Dabei wird das Haushaltsjahr 2013 als Einführungsjahr angesehen.~~
- (8) Die Schule kann bestehende Verträge für Lieferungen und Leistungen nur zu den im Vertrag genannten Fristen und nach Rücksprache mit dem ~~Fachdienst Schule und Kultur~~Fachbereich Bildung -kündigen. ~~Vor der~~Die Ausschreibung und Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit Vertragslaufzeit ist ~~mit dem Fachdienst Schule und Kultur~~Fachbereich Bildung, ggf. zur Aufnahme in das Vertragsmanagement, anzuzeigen~~Rücksprache zu halten.~~

§ 3

Finanzielle Ausstattung der Schule

- (1) Die Aufwendungen und Erträge der nach § 2 übertragenen Aufgaben werden im Haushaltsplan des Landkreises veranschlagt.
- (2) Die Haushaltsansätze im Bereich der Aufwandskonten und der Investitionen errechnen sich nach Schülerzahlen, Berufsfeldern und Pauschalansätzen. Bei den Schülersätzen wird zwischen Vollzeit- und Teilzeitschülern unterschieden. Die Berechnungsmatrix ist dieser Vereinbarung als Anlage beigelegt. Die Anlage ist Bestandteil der Budgetierungsvereinbarung. Sollte die Schule zusätzliche Aufgaben ~~zugewiesen bekommen~~erhalten oder Aufgaben verlieren, ~~kann wird~~ die Anlage einvernehmlich verändert ~~werden~~. Die Berechnung der Budgetmittel erfolgt auf Grundlage der Amtlichen Schulstatistik des jeweils abgelaufenen Schuljahres. ~~In den Haushaltsjahren 2013-2016 werden der Schule jährlich investive Sondermittel in Höhe von 28.300 € zur Verfügung gestellt. Der Schule werden jährlich Mittel zweckgebunden für die Inklusion zur Verfügung gestellt.~~ Darüber hinaus stellt der Landkreis der Schule im Schulbudget grundsätzlich keine zusätzlichen Haushaltsmittel zur Verfügung.
- (3) Die Schule legt dem Landkreis ihre Investitionsplanung für alle Maßnahmen ~~mit einem Volumen von mehr als 15.000 € brutto gem. § 2 Abs. 3 S. 2~~ bis zum ~~1531,78~~. eines jeden Jahres für das folgende Haushaltsjahr vor.
- (4) Für Erträge, insofern diese nicht die unter § 2 Abs. ~~4-5~~ genannten Ausnahmen betreffen, werden die Haushaltsansätze im Haushaltsplan des Landkreises auf Null gesetzt. Damit stehen der Schule Erträge uneingeschränkt und zusätzlich zu den Ansätzen in Aufwand und in unerheblichem Maße (=max. 10.000 €) für Investitionen zur Verfügung.
- ~~(5)~~ Vorhaben, die bauliche Aspekte betreffen, müssen ~~mit dem~~ Fachdienst Liegenschaften bis zum 31.03. eines jeden Jahres für das darauffolgende Haushaltsjahr angemeldet ~~abgestimmt werden. Hierfür ist ebenfalls der in Abs. 3 genannte Termin zu beachten.~~

- (6) Der Landkreis stellt den Haushaltsplanentwurf für alle Schulen auf und stellt dem ~~Schulausschuss-Fachausschuss für die berufsbildenden Schulen~~ den Entwurf für die BBS Nienburg zusammen mit der Schule vor. Das Etat-Recht des Kreistages bleibt unberührt. Sollten im Rahmen der Haushaltssicherung Einsparungen notwendig sein, können sich die Ansätze gemäß Anlage 1 verändern (§ ~~30-32 GemHKVO~~KomHKVO).

§ 4 Mittelzuweisung

- (1) Der Schule werden gemäß § 111 Abs. 1 NSchG Mittel als Budgetbetrag zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen. Die Schule wird im Haushaltsplan als ein eigenständiges Produkt angesehen. Die Höhe der Haushaltsmittel ergibt sich aus den Mittelzuweisungen des ~~Fachdienstes-Fachbereiches BildungSchule und Kultur~~. Weichen die Ansätze des jeweiligen Produktkontos in der Mittelzuweisung von dem im Haushaltsplan veranschlagten Ansatz ab, so ist die Mittelzuweisung als verbindlich anzusehen. Der Landkreis wird zugewiesene Haushaltsmittel innerhalb eines Haushaltsjahres nicht zurückfordern. Erforderliche Haushaltsvermerke werden durch den ~~Fachdienst Schule und Kultur~~Fachbereich Bildung sichergestellt.
- (2) Die Deckungsfähigkeit und die zeitliche Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen ergeben sich aus dem Haushaltsplan. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Produktes sind für deckungsfähig erklärt worden (§§ 17 - 20 ~~GemHKVO~~KomHKVO). Erträge und Einsparungen im Ergebnishaft können als Mehrausgaben in unerheblichem Maße (=bis 10.000 €) für Investitionen verwendet werden.

§ 5 Durchführung der Aufgaben

- (1) Die Durchführung der haushaltsrechtlichen und kassentechnischen Aufgaben wird durch die Geschäftsordnung zum Anordnungswesen, zur Buchführung und zum Zahlungsverkehr und die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und die Behandlung von Kleinbeträgen geregelt, welche Bestandteil dieser Vereinbarung sind.
- (2) Die Schule hat die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Dazu gehören insbesondere die haushaltswirtschaftlichen Teile des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie die ~~Gemeindehaushalts~~Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (~~GemHKVO-~~KomHKVO), die Vergaberichtlinie des Landkreises Nienburg/Weser, die Dienstanweisung des Landkreises über Zahlstellen, die Inventurrichtlinie des Landkreises und die Verwaltungskostensatzung des Landkreises mit dem dazugehörigen Kostentarif. Alle Vergaben ab einem geschätzten Auftragsvolumen von 15.000 € brutto sind dem Rechnungsprüfungsamt anzuzeigen.
- (3) Der Landkreis behält sich in analoger Anwendung von § 103 Abs. 2 NSchG vor, der Schule zur Durchführung der Aufgaben Weisungen zu erteilen.
- (4) Die Schulleitung ist für die Bewirtschaftung des Schulbudgets sowie die Überwachung der Konten verantwortlich. Die Schulleitung ist unterschritts- und anordnungsbefugt, wobei die Höhe durch die im Schulbudget zur Verfügung stehenden Mittel limitiert ist. Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, ~~haben~~hat die Schulleitung beide

~~Personen-~~Zugriff auf ~~H+H pro Doppik-~~ die Finanzsoftware in Form von Informationsrechten. Die Eingabe von Anordnungen in ~~H+H pro Doppik~~ der Finanzsoftware wird von ~~einem~~ Bediensteten des ~~Fachdienstes Schule und Kultur~~ Fachbereiches Bildung vorgenommen.

- (5) Erträge sind zweckgebunden einzunehmen und berechtigen zu Mehraufwendungen, insofern auf der Ausgabeseite eine Deckungsfähigkeit besteht.
- (6) Erträge, die im Zusammenhang mit den unter § 2 Abs. 4-5 genannten Punkten entstehen, fallen nicht ins Schulbudget und sind auf separaten Konten, die von den zuständigen Fachdiensten verwaltet werden, zu erfassen. Erstattungen von Versicherungen für Inventargegenstände hingegen werden der Schule zur Verfügung gestellt.
- (7) Die Schule kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen annehmen (§ 111 Abs. 7 NKomVG). Das dabei zu beachtende Verfahren wurde der Schule durch ein Rundschreiben bekannt gegeben (§ ~~25a-26 GemHK-~~ VO KomHKVO).
- (8) Stehen am Ende eines Haushaltsjahres aufgrund einer sparsamen Bewirtschaftung des Schulbudgets noch Haushaltsmittel zur Verfügung, können diese auf Antrag in den folgenden Haushaltsjahren als Haushaltsrest oder als neuer Ansatz zur Verfügung gestellt werden. – Der Fachausschuss entscheidet im Rahmen der Haushaltsplanung über den Antrag.
- (9) Budgetüberschreitungen sind dem ~~Fachdienst Schule und Kultur~~ Fachbereich Bildung unmittelbar mitzuteilen und im Folgejahr durch die Schule auszugleichen.
- (10) Die Rechte der Schule nach § 32 Satz 1 NSchG und die Zuständigkeiten des Landes bleiben unberührt.
- (11) Wenn zur Durchführung der Aufgaben über die Vereinbarung hinaus Absprachen notwendig werden, bemühen sich Landkreis und Schule um eine einvernehmliche und sachdienliche Regelung.

(12) Die Schule wirkt an der Erstellung des Produktberichts zum Jahresabschluss mit.

~~(13) Die Inventurrichtlinie des Landkreises ist zu beachten.~~

~~(14)~~ (13) Nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigte Vermögensgegenstände ~~sind dürfen~~ gem. § 125 NKomVG zu ihrem vollen Wert ~~zu veräußern~~ at werden. Als voller Wert ist der am Markt erzielbare Wert zu betrachten und nicht der Restbuchwert. Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen, bzw. Einzahlungen und Auszahlungen sind unzulässig, das Bruttoprinzip nach § 10 ~~Abs. 1 GemHKVO-KomHKVO~~ ist zu beachten. Alternativ ist eine Verwendung der Vermögensgegenstände an einer anderen Schule über den ~~Fachdienst Schule und Kultur~~ Fachbereich Bildung zu prüfen. Die Erlöse stehen der Schule für Neuanschaffungen zur Verfügung.

§ 6 Grenzen der Budgetierung

- (1) Der Landkreis muss wesentliche Entscheidungsinhalte und Verfahrensweisen einheitlich regeln, um eine Gleichbehandlung aller Schulen und einen sinnvollen Umgang mit Steuergeldern zu gewährleisten. Dabei sind die Schulen bei der Erledigung von Aufgaben für den Landkreis, genauso wie er selbst auch, an Recht und Gesetz gebunden. Deshalb unterliegt die Verwendung der im Schulbudget zur Verfügung stehenden Mittel Einschränkungen.

- (2) Bewirtungskosten (Getränke und Speisen) bei/für Dienstversammlungen, Fortbildungen, externe Schulbesuche oder andere Schulveranstaltungen (Entlassungsfeiern, Schulfeste) sind, wenn sie aus durch den Schulträger zugewiesenen Haushaltsmitteln beglichen werden, auf ein Minimum zu beschränken.
- (3) Die Kosten für Präsente, welche die Schule an Dritte für ehrenamtliche Dienste oder andere außergewöhnliche Leistungen vergibt, gehen nicht zu Lasten des durch den Landkreis zur Verfügung gestellten Schulbudgets. Dies schließt auch Geschenke an Referendare oder Lehrkräfte bei deren Verabschiedung ein. Hiervon ausgenommen sind ~~allerdings~~ Buchpreise oder Gutscheine einer Buchhandlung für Schülerinnen und Schüler als Anerkennung für besondere schulische Leistungen.
- (4) Zuschüsse zu Klassen- und Kursfahrten sind im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel bei dem Produktkonto „427100 – Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen“ als so genannte freiwillige Leistung des Schulträgers möglich. Grundvoraussetzung ist, dass die Gelder nicht für einzelne Schülerinnen und Schüler verwandt werden, sondern die Gesamtkosten der Klassenfahrt reduzieren und so allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen zu Gute kommen.
- (5) Nachrufe und Kranzspenden für verstorbene Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiter/innen einer Schule sind nicht aus dem Budget der Schule vorzunehmen. Für Bedienstete des Landkreises gelten besondere Bestimmungen, ~~welche aus dem Beschäftigungsverhältnis heraus zu begründen sind~~. Für Lehrkräfte gelten die jeweiligen Vorschriften des Landes Niedersachsen.

§ 7 Haftung

- (1) Der Landkreis haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die Dritten durch die Verwaltung der Schulen entstehen.
- (2) Die Haftung im Innenverhältnis zwischen Landkreis und Schule richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften (Beamtenrecht, TvöD).

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1.1.2018 in Kraft.

(1)(2) Die Vereinbarung vom 12.04.2013, in der aktuellen Fassung der 2. Änderung vom 07.05.2015 tritt mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.

Nienburg, den

Nienburg, den

Landkreis

Schule